BEBAUUNGSPLAN "KRUTWEILER - SÜD" STADT SAARBURG M.1:1000

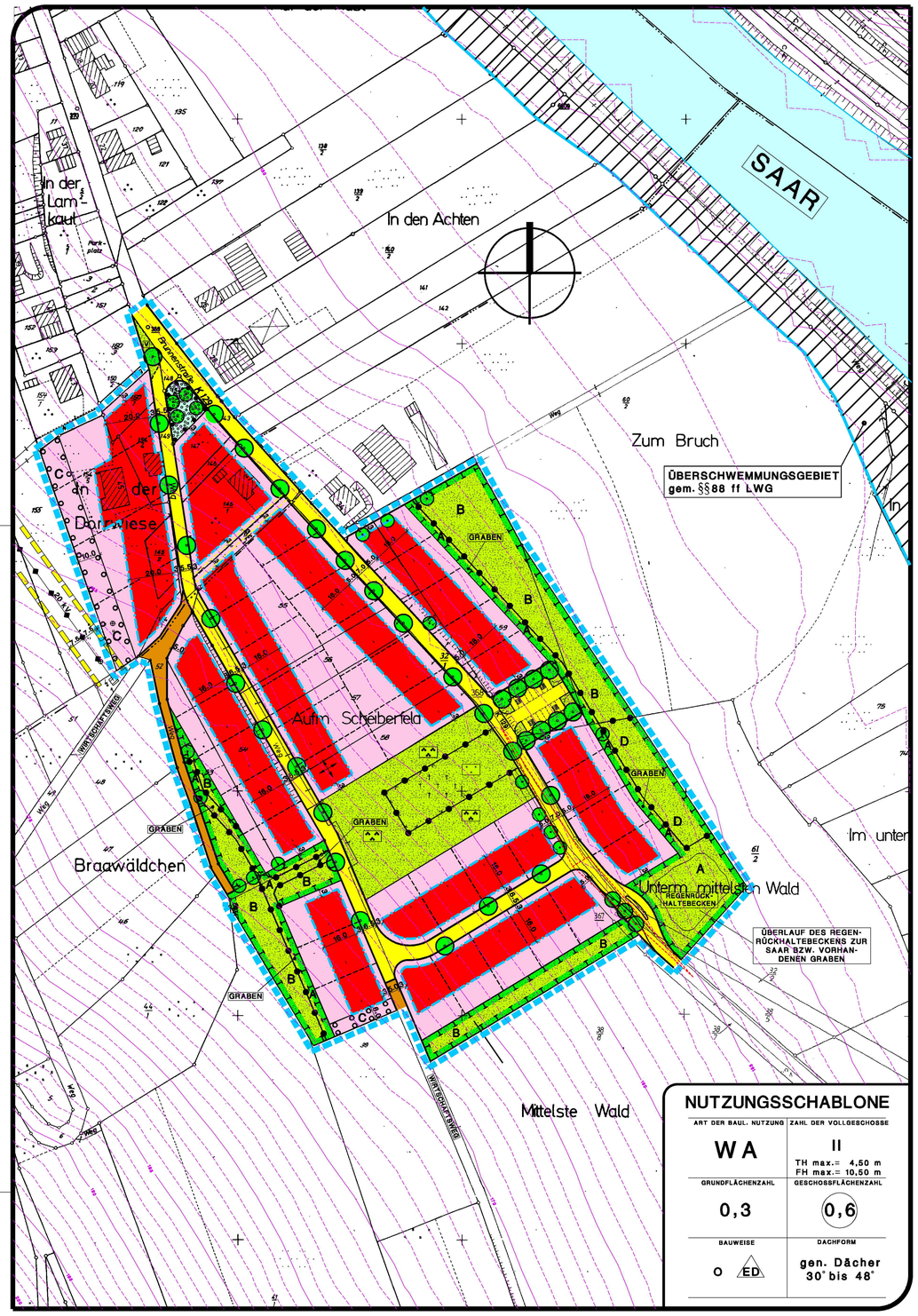

ZEICHENERKLÄRUNG gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

- WA = Allgemeines Wohngebiet
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- (0,6) Geschossflächenzahl GFZ max.
- 0,3 Grundflächenzahl GRZ max.
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- TH max. = 4,50 m Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe) max.
- FH max. = 10,50 m Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe) max.
- Hauptgebäuderichtung, hier wahlweise First oder Giebelstellung
- Hauptgebäuderichtung, hier festgesetzte Hauptfirstrichtung
- o offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Strassenverkehrsfläche
- Strassenbegrenzungslinie
- öffentlicher Parkplatz
- V Verkehrsgrün
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Friedhof/Parkanlage
- Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

ZEICHENERKLÄRUNG gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Aufschüttung zur Herstellung des Straßenkörpers
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 20 kV 20 kV Leitung
- Mit Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers zu belastende Flächen
- Mit Leitungsrecht zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers zu belastende Flächen
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Müllsammelstelle
- empfohlene Grundstücksgrenze
- 150 Höhenschichtlinie z.B. 150 m üNN.
- z.B.: A Ordnungsbereich für die Landschaftsplanung
- Wirtschaftsweg

TEXTFESTSETZUNGEN

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1.1 BAUGEBIETE (§ 1 (2) UND (3) BauNVO)

WA – Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

1.1.2 UNZULÄSSIGKEIT VON AUSNAHMEN IM WA (§ 1 (6) Ziff. 1 BauNVO)

Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) Ziffer 4 und 5

– Gartenbaubetriebe

– Tankstellen

sind nicht zulässig.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziff. 1 BauNVO)

max. 0,3.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Anlagen im Sinne des § 19 (4) Satz 1 BauNVO (Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze usw.) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4 überschritten werden.

1.2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziff. 2 BauNVO)

max. (0,6).

1.2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 (2) Ziff. 3 BauNVO)

Maximal II Vollgeschosse.

1.2.4 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziff. 4 BauNVO)

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:

Traufhöhe: max. 4,50 m.

Firsthöhe: max. 10,50 m.

Als Maßbezugspunkt gilt:

* Bei Erschließung der Gebäude von der Bergseite her sowie parallel zum Hangverlauf die höchste angrenzende erschließende Verkehrsfläche.
* Bei Erschließung der Gebäude von der Talseite her das höchste bergseitig angrenzende natürliche Gelände.

Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe) bzw. zwischen Oberkante First (Firsthöhe) und dem jeweils zugehörigen Maßbezugspunkt gemessen.

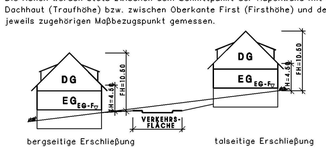

bergseitige Erschließung — talseitige Erschließung

1.3 BAUWEISE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Siehe Einzeichnungen im Plan (¯).

1.5 HÖHENLAGE DER BAUKÖRPER (§ 9 (2) BauGB)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EGF) darf bei Erschließung der Gebäude von der Bergseite her sowie parallel zum Hangverlauf und bei etwa gleicher Höhe von Gelände und erschließender Verkehrsfläche nicht mehr als 0,50 m über die höchste Gehweg- bzw. Straßenoberkante hinausragen.

Bei Erschließung von der Talseite her darf der Erdgeschoßfußboden nicht mehr als 0,50 m über höchstem, bergseitig angrenzendem, natürlichem Gelände liegen.

1.6 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) Ziff. 6 BauGB)

Pro Wohngebäude als Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen, pro Wohngebäude als Doppelhaushälfte ebenfalls maximal 2 Wohnungen zulässig.

1.7 FLÄCHEN FÜR BÖSCHUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) Ziff. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers anfallende Böschungen liegen grundsätzlich auf den angrenzenden privaten Grundstücken und sind bis in eine Tiefe von max. 3,00 m (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie) zu dulden.

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendige Rückenstützen sowie Stützmauern sind entlang der Straßenbegrenzungslinie auf den angrenzenden privaten Grundstücken in der erforderlichen Breite zu dulden.

1.8 FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nicht zulässig. Vor Garagen ist ein Stellplatz von mindestens 5,00 m Tiefe freizuhalten.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (6) LBauO)

An Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind grell-bunte Farben (wie RAL-Farbtöne 1021 bis 2011, 3012 bis 3027), sowie reflektierende Materialien unzulässig.

Die Oberflächen der Außenwände, mit Ausnahme von Sichtmauerwerk, sind zu verputzen. Verkleidungen aus Holz sind zulässig.

Holzhäuser, mit Ausnahme von Holzblockhäusern in voll sichtbaren Rundhölzern, sind zulässig.

Plattenverkleidungen jeglicher Art aus Kunststoff und Baustoffimitationen sind unzulässig.

2.1.1 DACHFORM, DACHNEIGUNG

Zulässig ist nur das geneigte Dach mit einer Neigung von 30° bis 48°. Garagen und bauliche Nebenanlagen im Sinne des §14 (1) BauNVO sind in ihrer Dachform frei.

2.1.2 DACHGESTALTUNG

Dachaufbauten dürfen 2/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.

Dachaufbauten sind mit geneigtem Dach auszuführen und so zu begrenzen, daß sie mindestens 0,60 m unterhalb des Firstes enden.

Pultdächer sind nur in Form eines versetzten Pultdaches mit einem maximalen Höhenversatz von 1,50 Meter zulässig.

Zur Dacheindeckung sind rote, braune, graue oder anthrazitfarbene Materialien der RAL-Farbtöne 3003 bis 3011, 7005 bis 7021, 8002, 8003 und 8007–8016 zu verwenden. Die Dacheindeckung ist in Form und Größe an die im Ortsbild vorhandene Eindeckung (Schiefer und Pfannen) anzupassen.

Im Geltungsbereich sind Drempel (= Abstand zwischen Oberkante Rohfußboden des Dachgeschosses und Schnittpunkt zwischen Außenkante Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand) von maximal 1,10 m Höhe zulässig.

TEXTFESTSETZUNGEN

2.2 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO)

Hauptleitungen (Kabel) zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikation, Strom und Breitbandanschlüssen sind in den öffentlichen Flächen unterirdisch zu verlegen.

3 LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

3.1 FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 (1) Ziff. 14 BauGB)

Das auf den Baugrundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser soll dort selbst in ausreichend dimensionierten Mulden zu versickern bzw. in Zisternen zurückgehalten werden (Dimensionierung und Details siehe Hinweise). Es ist ein Überlauf in das öffentliche Entsorgungssystem vorzusehen.

3.2 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Ziff. 14 und 20 BauGB)

3.2.1 ORDNUNGSBEREICH A - ÖFFENTLICHE VERSICKERUNGSMULDE, ENTWICKLUNG EINER EXTENSIVEN FEUCHTWIESE (ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE)

Im Ordnungsbereich A ist ein offenes Graben-Mulden-System zur Versickerung und Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers anzulegen. Die Versickerungsmulden sind randlich mit kleinen Gruppen aus Bäumen und Sträuchern zu umgeben, die an wechselfeuchte Standorte angepaßt sind. Im Bereich der Versickerungsmulde sind mindestens vier Gehölzgruppen zu pflanzen. In den restlichen Freiflächen ist je 150 m² eine Gehölzgruppe zu setzen. Pro Gehölzgruppe sind mindestens 1 Baum I. Größenordnung, 2 Bäumen II. Größenordnung und 10 Sträucher zu pflanzen.

Artenauswahl: Bäume I. Größenordnung: Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Silberweide; Bäume II. Größenordnung: Salweide, Traubenkirsche, Öhrweide, Feldahorn; Sträucher: Hasel, Wolliger Schneeball, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Weißdorn.

Die verbleibenden Freiräume sowie der Randbereich der Mulden und Gräben sind als extensive Feuchtwiese zu entwickeln.

3.2.2 ORDNUNGSBEREICH B - ENWICKLUNG EINER EXTENSIVEN STREUOBSTWIESE (ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE)

Im Ordnungsbereich B ist eine extensive Streuobstwiese anzulegen. Dazu ist je 150 m² 1 regionstypischer Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und durch entsprechende Schnitte fachgerecht zu erziehen und zu pflegen; vorhandene Obstbäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und abgängige Bäume durch regionstypische Obstbäume zu ersetzen.

Artenauswahl: Boikenapfel, Großer Rheinischer Bohnapfel, Gute Graue, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hauszwetsche "Zum Felde"; detaillierte Pflanzliste siehe Begründung.

Die gesamte Fläche ist als Extensivwiese zu entwickeln.

3.2.3 ORDNUNGSBEREICH D - ERHALT DER STREUOBSTWIESE

Die vorhandene extensive Streuobstwiese im Ordnungsbereich D ist zu erhalten und durch regelmäßige Schnittpflege zu sichern. Abgängige Bäume sind bei Verlust durch regionstypische Obstbäume als Hochstamm zu ersetzen (Artenauswahl siehe Ordnungsbereich B).

3.3 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

3.3.1 ORDNUNGSBEREICH C - RANDLICHE EINGRÜNUNG (OBSTBAUM-REIHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHE)

Im Ordnungsbereich C ist eine Obstbaumreihe anzulegen. Je 15 lfd m ist 1 Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen. Die verbleibende Freifläche ist als Extensivwiese zu entwickeln.

Artenauswahl: Boikenapfel, Großer Rheinischer Bohnapfel, Gute Graue, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hauszwetsche "Zum Felde"; detaillierte Pflanzliste siehe Begründung.

3.3.2 BEPFLANZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

Mindestens 20 % der Baugrundstücksfläche sind mit heimischen standortgerechten Gehölzarten zu bepflanzen. Pro 100 m² Pflanzfläche sind 2 Laubbäume II. Größenordnung oder 2 Obstbäume und 10 Sträucher zu setzen. Die im Plangebiet zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen und die zum Erhalt festgesetzten Obstbäume werden auf die zu begrünenden Baugrundstücksflächen angerechnet.

Artenauswahl: Bäume II. Größenordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche; Sträucher: Roter Hartriegel, Hasel, Schlehe; Sortenauswahl: Obstbäume: Gellerts Butterbirne, Hauszwetsche, Braune Leberkirsche, Großer Rheinischer Bohnapfel (detaillierte Pflanzlisten siehe Begründung).

3.3.3 STRASSENBÄUME

Zur Gestaltung und Durchgrünung des Straßenraums sind an den Erschließungsstraßen analog den im Plan gekennzeichneten Standorten Straßenbäume einer Art zu pflanzen.

Artenauswahl: Spitzahorn, Winterlinde, Mehlbeere.

3.4 ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25b BauGB)

Die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzten Obstbäume sind zu erhalten und durch regelmäßige fachgerechte Schnittpflege dauerhaft zu sichern; bei Verlust sind sie zu ersetzen (Artenauswahl siehe Ordnungsbeich B).

3.5 ZUORDNUNG LANDESPFLEGERISCHER MASSNAHMEN (§ 9 (1a) BauGB)

Die landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden dem Eingriff durch Straßen, Wege und Parkplätze zu 13,6 %, dem Eingriff durch das Regenrückhaltebecken zu 27,1 %, sowie dem Eingriff durch private Bebauungsmaßnahmen in einem Umfang von 59,3 % zugeordnet.

HINWEISE

Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Ziff. 14 BauGB):

Das in Zisternen gesammelte Wasser darf als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiterverwendet werden. Die Zisternen sind so zu bemessen, daß je 200 m² versiegelte Grundstücksfläche 10 m³ Behältervolumen zur Verfügung stehen. Die innerhäusliche Verwendung von Regenwasser ist den Verbandsgemeinden zu melden.

Das auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird in Mulden versickert. Es wird bei 200 m² versiegelter Fläche ein Muldenvolumen von 10 m³ empfohlen.

Bodenschutz:
Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 nach Bodenhorizonten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. ä. zu schützen.

Baumschutz:
Finden Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen statt, so sind diese in jeder Phase der Baudurchführung durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

Wasserdurchlässige Beläge:
Gebäudezuwege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind mit offenporigen Belägen (Rasenpflaster, Schotterrasen, etc.) zu befestigen, um eine Versickerung zu gewährleisten.

Denkmalschutz:
Es besteht die Möglichkeit, daß bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§16 – 21 Denkmalschutz- und – pflegegesetz dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Trier, zu melden (0651/48368).

Höhenschichtlinien:
Die Höhendarstellung erfolgt auf der Grundlage des digitalen Höhenmodells, veröffentlicht mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Rheinland – Pfalz.

Bauantrag – Geländeschnitte:
Zum Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind im Bauantrag gemäß Wunsch der Kreisverwaltung verbindliche Geländeschnitte vorzulegen.

VERFAHRENSVERMERKE

1 Katastervermerke

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Plangrundlage entspricht den Anforderung des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzVO 90).

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erhoben.

....., den .....

Dienstsiegel — Unterschrift

2 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 26.09.1996 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 29.08.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Saarburg, den 30.08.2001

Dienstsiegel — Stadtbürgermeister

3 Verfahren

Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 10.09.2001

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 09.01.2003 beschlossen.

Saarburg, den 10.01.2003

Dienstsiegel — Stadtbürgermeister

4 Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan – Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 05.05.2003 bis 06.06.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 23.04.2003 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Saarburg, den 10.06.2003

Dienstsiegel — Stadtbürgermeister

5 Erneute Auslegung

Die erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (3) BauGB erfolgte gem. Beschlussdes Stadtrates vom 11.09.2003 in der Zeit vom 08.12.2003 – 22.12.2003. Hierauf wurde hingewiesen durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes vorgebracht werden können und die Dauer der Auslegung auf 2 Wochen verkürzt wird.

Saarburg, den 23.12.2003

Dienstsiegel — Stadtbürgermeister

6 Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 22.01.2004 den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland – Pfalz vom 31.01.1994 und gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Saarburg, den 26.01.2004

Dienstsiegel — Stadtbürgermeister

7 Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans mit dem Willen des Stadtrats übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Saarburg, den .....

Dienstsiegel — Stadtbürgermeister

8 Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.
Saarburg, den .....

Stadtbürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am ..... gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Saarburg, den .....

Dienstsiegel — Stadtbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1950) in der derzeit geltenden Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit geltenden Fassung.
3. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S 365), in der derzeit geltenden Fassung.
4. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung.
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), in der derzeit geltenden Fassung.
6. Landespflegegesetz (LPflG) vom 05. Februar 1979 (GVBl. I S. 36), in der derzeit geltenden Fassung.
7. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350), in der derzeit geltenden Fassung.
8. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung.
9. Landesstraßengesetz in der Fassung vom 01. August 1977, zuletzt geändert durch das Sechste Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rheinland- Pfalz vom 20. Juli 1998.

ÜBERSICHT

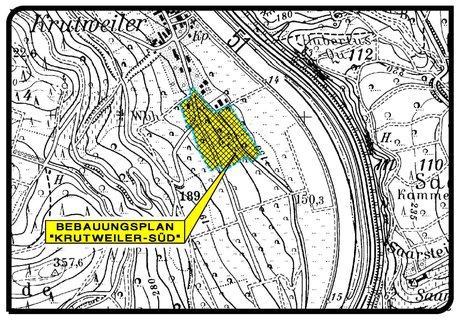

BEBAUUNGSPLAN "KRUTWEILER SÜD"

STADT SAARBURG
VERBANDSGEMEINDE SAARBURG

STAND: SCHLUSSFASSUNG § 10 BAUGB
MASSSTAB:1:1000 FORMAT:1.00x0.90=0.90m² PROJ.NR.:10 889 DATUM:18.02.2004

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG
56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02605/9636-0
TELEFAX 02605/9636-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de